

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-12073 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7395/1-Pr 1/90

5544 IAB

1990 -07- 24

zu 5722 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5722/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Dillersberger (5722/J), betreffend öffentliche Hetze gegen Behinderte, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ich möchte vorausschicken, daß ich das in der Anfragebegrundung erwähnte Buch nicht kenne. Ich möchte aber auch festhalten, daß die Bewertung aus dem Zusammenhang losgelöster Zitate stets problematisch ist, weil die Tendenz eines Autors nur in den seltensten Fällen aus einem lediglich wenigen Zeilen umfassenden Textauszug herausgelesen werden kann. Im übrigen kann man zwar geteilter Meinung darüber sein, wie eine solche Äußerung in einem Druckwerk aus ethischer Sicht zu beurteilen ist bzw. ob sie "dem guten Geschmack" entspricht, doch halte ich es für zweifelhaft, ob die erwähnte Passage "die Behinderten in einer die Menschenwürde verletzenden Weise verächtlich macht".

Zur Anfrage selbst möchte ich folgendes sagen: Es trifft zu, daß "Behinderte" nicht durch die Strafbestimmung gegen Verhetzung nach § 283 StGB geschützt sind. Dieser Umstand ist jedoch nicht Folge einer Gesetzeslücke, sondern ergibt sich aus dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung. Das Delikt

- 2 -

der Verhetzung zählt zu den sog. Friedensdelikten im engeren Sinn. Tragender Strafgrund ist die Bewahrung des öffentlichen Friedens. Daraus ergibt sich, daß nicht jede öffentliche Hetze, Beschimpfung oder Verächtlichmachung durch § 283 Abs. 2 StGB erfaßt werden kann, sondern daß der Schutzzweck dieser Bestimmung sich nur auf solche Gruppen bezieht, gegen die sich, wie die Geschichte leider gezeigt hat, leichter als gegen andere Gruppen Intoleranz und Haß anderer Bevölkerungsteile richten können. Der Gesetzgeber des Strafgesetzbuches wollte mit der Strafbestimmung gegen Verhetzung somit nicht nur dem auch von Österreich ratifizierten Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (BGBl. 1972/377) Rechnung tragen, sondern vor allem jene in Österreich bestehenden, konkret bestimmten Bevölkerungsgruppen als Schutzobjekte hervorheben, gegen die sich erfahrungsgemäß Verhetzungen mit gefährlichen Nah- und Fernwirkungen richten (eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe). Verhetzungen, Beschimpfungen oder Verächtlichmachungen, die sich nicht gegen diese Bevölkerungsgruppen, sondern gegen Randgruppen oder sozial schwache Schichten der Gesellschaft wie z.B. Behinderte, Alte und Kranke, richten, können im Einzelfall zwar aus ethischer Sicht in gleicher Weise verwerflich und nach Maßgabe anderer Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch strafbar sein, doch vermögen sie in der Regel keine gefährlichen Wirkungen für den öffentlichen Frieden zu entfalten.

Im übrigen hielte ich es auch sonst nicht für sinnvoll, den Tatbestand des § 283 StGB auf "abgegrenzte Bevölke-

- 3 -

rungsgruppen wie die Behinderten" auszuweiten, da eine Unterschutzstellung der Behinderten nach § 283 StGB wohl kaum ein geeigneter Weg wäre, deren schweres Los zu lindern bzw. diese vor allfälligen Diskriminierungen oder beleidigenden Äußerungen zu schützen. Zur Verfolgung von Beleidigungen stellen meines Erachtens die Tatbestände der §§ 111 ff. StGB – insbesondere § 115 StGB (Beleidigung) – ein in der Regel ausreichendes Instrumentarium dar, zumal sie durch die Strafbestimmung des § 282 StGB ergänzt werden. Diese käme dann zum Tragen, wenn jemand in qualifizierter Form zu strafbaren Handlungen gegen Behinderte aufforderte oder unter den in dieser Gesetzesstelle genannten Voraussetzungen Straftaten gegen diese Bevölkerungsgruppe guthieße.

20. Juli 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Feuerherold".